

Info-Blatt

Haltung von Bio-Geweihrägern

Mit der neuen Bio-Verordnung wird die Haltung von Geweihrägern auf EU-Ebene geregelt (nicht mehr durch eine nationale Richtlinie). Bisher war auch Muffelwild über die nationale Richtlinie eingebunden. Die EU-Bio Verordnung regelt die Haltung vom Mufflon nicht explizit, wird aber über die Vorgaben zur Schafhaltung abgedeckt.

1. Haltungsanforderungen:

Grundsätzlich ist für Wild ganzjährige Weide- bzw. Freilandhaltung vorgesehen. Davon abgesehen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Gehege müssen so gestaltet sein, dass eine Trennung von verschiedenen Arten ggf. möglich ist.
- Gehege müssen sich für Wartungsarbeiten in zwei Bereiche teilen lassen oder es muss ein angrenzendes zweites Gehege geben, in das die Tiere untergebracht werden können.
- Zäune müssen so gebaut sein, dass keine Tiere entweichen können.
- Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen mit trockenen, eingestreuten Liegeflächen
- Suhlmöglichkeiten für Rotwild
- Schutz vor Erosion (z.B. Befestigung der Futterplätze)
- jederzeit Zugang zu sauberem Wasser (bevorzugt natürliche Gewässer, ggf. sind Tränken zu errichten)
- Zugang von Flächen kurz vor- bzw. bis 2 Wochen nach der Geburt, bei denen Bewuchs vorhanden ist, um die Jungtiere verstecken zu können.

Besatzdichte und Geweihräger:

Geweihräger Arten	Mindestaußenfläche je Weide bzw. Gehege	Besatzdichte, das heißt Höchstzahl erwachsener Tiere (*)pro ha
Sikahirsch	1 ha	15
Damhirsch	1 ha	15
Rothirsch	2 ha	7
Davidshirsch	2 ha	7
Mehr als eine Geweihrägerart	3 ha	7, wenn Rothirsche oder Davidshirsche Teil der Herde sind; 15, wenn die Herde weder Rothirsche noch Davidshirsche umfasst
(*) Zwei bis zu 18 Monate alte Geweihräger gelten als ein Geweihräger.		

2. Fütterung:

Grundsätzlich gelten die Fütterungsvorschriften wie für die anderen Wiederkäuer (Rinder). Durch die Freilandhaltung hat die Weide allerdings einen besonderen Stellenwert:

- Geweihträger müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide gehalten werden, dabei soll ein Maximum an Weide gewährt werden (Futtergrundlage stammt von der Weide).
- Es müssen natürliche Weideflächen vorhanden sein. Eine Zufütterung ist nur bei Futtermangel wegen ungünstiger Witterung erlaubt. Gehege ohne Weiden sind nicht zulässig.
- Mindestens 60% der Tagesration muss aus Raufutter (frisch, trocken oder siliert) bestehen. In den ersten drei Laktationsmonaten ist bei weiblichen Tieren auch eine Verringerung auf 50% möglich
- Vorhandene Fütterungseinrichtungen müssen einen befestigten Boden aufweisen, ausreichend groß und überdacht sein. Sind die Fütterungseinrichtungen nicht ständig zugänglich, müssen alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestsäugezeit beträgt 90 Tage.

3. Tierzugang:

Grundsätzlich sind Biotiere zuzukaufen.

Wenn keine Biotiere erhältlich sind, können in folgenden Fällen konventionelle Tiere zugekauft werden:

- Weibliche Jungtiere (nullpaar) dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden. Als ausgewachsen gelten alle Tiere der entsprechenden Tierart, die älter als 12 Monate sind. Bei weniger als zehn Tieren darf ein nullpaares Jungtier zugekauft werden. Bei erheblicher Ausweitung des Bestandes oder Neuaufbau eines Bestandes kann dieser Wert auch auf 40 % (mit vorheriger Genehmigung durch die Behörde) vergrößert werden.
- Wird mit dem Aufbau einer Herde bzw. Bestand begonnen, können Jungtiere zu Zuchtzwecken bis zu einem Alter von 6 Monaten zugekauft werden.
- Männliche Zuchttiere

Die Umstellungszeit für Geweihträger beträgt 12 Monate.

4. Tiergesundheit:

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien/Tiere müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal **3 Behandlungen/Jahr**: Bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte unserem Aufzeichnungsheft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft:

für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.